

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb
"Kindertageseinrichtungen Dresden"
(Eigenbetriebssatzung Kindertageseinrichtungen)
Vom 18. Januar 2001**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 4/01 vom 25.01.01,
geändert in Nr. 48/10 vom 02.12.10 und in Nr. 40/14 vom 02.10.14*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 18. Januar 2001 folgende Satzung für den Eigenbetrieb "Kindertageseinrichtungen Dresden" beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
§ 1 Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes	2
§ 2 Stammkapital	2
§ 3 Organe	2
§ 4 Aufgaben des Stadtrates	3
§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses	3
§ 6 Betriebsausschuss	4
§ 7 Aufgaben des Ausschusses für Bildung als Betriebsausschuss	4
§ 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters	5
§ 9 Betriebsleiter	5
§ 10 Aufgaben des Betriebsleiters	5
§ 11 Personalangelegenheiten	6
§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes	6
§ 13 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan	6
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht	7
§ 15 Kassenwesen	7
§ 16 Steuerklausel	7
§ 17 Schlussbestimmungen	7

§ 1**Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes**

(1) Der Eigenbetrieb "Kindertageseinrichtungen Dresden" wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege gem. §§ 22 - 24 und 80 SGB VIII, insbesondere

- die Planung und Organisation von Kindertageseinrichtungen,
- der wirtschaftliche Betrieb von Kindertageseinrichtungen,
- der Betrieb von Sondereinrichtungen und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung,
- die Förderung der Kinder in Tagespflege sowie
- die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Der hoheitliche Eigenbetrieb "Kindertageseinrichtungen Dresden" übernimmt in Abstimmung mit dem Jugendamt alle Rechte und Pflichten eines örtlichen und öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege.

(4) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte unter Einhaltung der Vorschriften der Landeshauptstadt Dresden selbstständig wahr. Er kann dazu auch Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Grundstücks-, Gebäude- und Bauverwaltung,
- Vermietung/Verpachtung von Kindertageseinrichtungen,
- Personal- und Finanzverwaltung,
- Organisation des laufenden Geschäftsbetriebes.
- *das Halten und Verwalten von Beteiligungen¹⁾*

(5) Der Eigenbetrieb führt den Namen Eigenbetrieb "Kindertageseinrichtungen Dresden".

§ 2**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25 000 Euro und wird durch eine Sacheinlage erbracht.

§ 3**Organe**

Für den Eigenbetrieb "Kindertageseinrichtungen Dresden" zuständige Organe sind:

- a) der Stadtrat,
- b) der Jugendhilfeausschuss,
- c) der Betriebsausschuss,
- d) der Oberbürgermeister,
- e) der Betriebsleiter.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 48/10 vom 02.12.10, Seite 12

§ 4**Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm nach SächsGemO und dem SächsEigBG vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- a) der Erlass und die Änderung der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen,
- b) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
- c) Verfügungen über Grundvermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) der Fachplan Kindertageseinrichtungen und dessen jährliche Fortschreibung, Schließung und Erschließung von Standorten für Kindertageseinrichtungen sowie Trägerschaftswechsel,
- e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- f) die Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Dresden an den Eigenbetrieb bzw. des Eigenbetriebes an die Landeshauptstadt Dresden,
- g) Wahl und Entlassung des Betriebsleiters,
- h) die Entlastung des Betriebsleiters,
- i) die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 110 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 SächsGemO,
- j) der Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes.

§ 5**Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich insbesondere aus § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII und dem Landesjugendhilfegesetz. Dazu gehören insbesondere:

- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- die Jugendhilfeplanung,
- die Förderung der freien Jugendhilfe.

Die Regelungen des Landesjugendhilfegesetzes bleiben unberührt.

(2) Der Betriebsleiter gehört mit beratender Stimme dem Jugendhilfeausschuss an. Er übernimmt die fachliche Betreuung des Unterausschusses Kindertagesbetreuung und nimmt am Unterausschuss Jugendhilfeplanung teil.

§ 6**Betriebsausschuss**

²⁾ (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden (§ 7) werden gemäß § 7 Abs. 4 Sächsische Eigenbetriebsverordnung auf den Ausschuss für Bildung übertragen.

(2) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Der Betriebsausschuss kann sachkundige Einwohner der Landeshauptstadt Dresden und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

§ 7**Aufgaben des Ausschusses für Bildung als Betriebsausschuss ²⁾**

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates bzw. des Jugendhilfeausschusses vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet unabhängig von Wertgrenzen abschließend, soweit nicht nach § 4 der Stadtrat, nach § 5 der Jugendhilfeausschuss oder nach § 10 der Betriebsleiter zuständig ist, über

a) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert der einzelnen Vorgänge oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 500 000 Euro übersteigt,

b) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,

c) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn eine Überschreitung für das einzelne Vorhaben von mehr als 15 % zu erwarten ist,

d) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

e) den Abschluss langfristiger Pacht- und Mietverträge, deren Laufzeit 5 Jahre übersteigt, sofern eine Regelung dazu nicht mit dem Beschluss des Stadtrates zum Rahmenvertrag zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist,

f) die in § 11 Abs. 2 Satz 2 genannten Personalangelegenheiten,

g) die Höhe der privatrechtlichen Entgelte für Vermietung bzw. Verpachtung, sofern eine Regelung dazu nicht mit dem Beschluss des Stadtrates zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist.

(3) Bei Entscheidungen nach Abs. 2 b und c ist der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften anzuhören, wenn der Ausgleich des Erfolgs- und Vermögensplanes erheblich gefährdet ist.

²⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 40/14 vom 02.10.14, Seite 16

§ 8**Aufgaben des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten.

(2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Oberbürgermeister kann dem Betriebsleiter Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.

(4) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen des Betriebsleiters, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Bei Maßnahmen des Betriebsleiters, die für die Landeshauptstadt Dresden nachteilig sind, kann er dies anordnen.

§ 9**Betriebsleiter**

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.

§ 10**Aufgaben des Betriebsleiters**

(1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe der Sächsischen Eigenbetriebsgesetzgebung und dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind.

Der Betriebsleiter entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes einschließlich der Aufnahme lang- und kurzfristiger Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes und sonstiger Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat, der Jugendhilfeausschuss, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind.

(2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Jugendhilfeausschusses und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters.

(4) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister sowie den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

Er hat insbesondere:

a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,

b) unverzüglich zu berichten, wenn

- unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,

- Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(5) Weiterhin hat der Betriebsleiter dem Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.

(6) Der Betriebsleiter entscheidet über

- a) die Stundung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- b) die Niederschlagung von Forderungen und
- c) den Erlass von Forderungen im einzelnen Fall bis 25 000 Euro.

(7) Der Betriebsleiter kann Beschäftigte des Eigenbetriebes mit seiner Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Die Beauftragung von Beschäftigten mit der Vertretung des Betriebsleiters, wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht, bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

§ 11

Personalangelegenheiten

(1) Die Personalverwaltung, mit Ausnahme der des Betriebsleiters, wird in der Zuständigkeit des Eigenbetriebes geführt.

(2) Der Betriebsleiter entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgabenübertragung entsprechend des BAT-O/BMT-G-O. Bei Entscheidungen nach Satz 1, Beschäftigte mit der VG II BAT-O aufwärts betreffend, ist Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss herzustellen.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Betriebsleiter vertritt die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen seiner Aufgaben. Im Rechtsverkehr vertritt der Betriebsleiter den Eigenbetrieb gegenüber Dritten.

(2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden vom Betriebsleiter allein unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung zeichnen zwei mit der Stellvertretung Beauftragte gemeinsam.

(3) Der Betriebsleiter zeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses; die stellvertretenden Betriebsleiter mit dem Zusatz "In Vertretung", die weiteren beauftragten Mitarbeiter mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 13

Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

(1) Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

(2) Für den Eigenbetrieb ist rechtzeitig vor jedem Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan gemäß SächsEigBG aufzustellen. Die Eckdaten des Wirtschaftsplanes

- Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
- Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes,
- Gesamtbetrag der Kreditaufnahme,
- Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
- Stellenübersicht

werden Bestandteil der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung im Benehmen mit dem Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften rechtzeitig zu erstellen.

(4) Es ist jeweils eine fünfjährige Finanzplanung gemäß § 4 SächsEigBVO vorzunehmen und dem Dezernat Finanzen und Liegenschaften vorzulegen.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Der Oberbürgermeister veranlasst die erforderlichen Prüfungen des Jahresabschlusses gemäß SächsGemO.

(3) Die Beschlussfassung des Stadtrates hinsichtlich der Entlastung des Betriebsleiters und über die Behandlung des Jahresergebnisses soll im Rahmen des Beteiligungsberichtes der Landeshauptstadt Dresden entsprechend den Grundsätzen des § 17 SächsEigBG erfolgen.

§ 15

Kassenwesen

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, welche mit der Stadtkasse der Landeshauptstadt Dresden verbunden ist. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftsbankkonto.

§ 16

Steuerklausel

(1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Landeshauptstadt Dresden angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten.

(2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Dresden ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(3) Über den Leistungsverkehr sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Soweit in der Eigenbetriebssatzung männliche Formen der Personen- bzw. Tätigkeitsbezeichnungen verwendet worden, sind darunter in gleicher Weise weibliche und männliche Personen zu verstehen.

Dresden, 22. Januar 2001

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden